



Datum, 12.04.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/136/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021	

18. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 14.06.1993 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 05.09.2017
Konkret: § 1 Abs. 2 „Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung“

Sachdarstellung:

Aufgrund der Veränderung und der vorhandenen Zahl an Parteien/Wählergruppen bzw. Fraktionen in der neuen Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der XIII. Legislaturperiode (2021-2026) hält die Verwaltung es für angebracht, die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzupassen.

Auf die Ausführungen in Vorlage XII/137/2021 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

**18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 14.06.1993
in der Fassung der
17. Änderungssatzung vom 05.09.2017**

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 10 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

Artikel II

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser 18. Änderungssatzung tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit Ablauf des Tages ein, an dem ihre Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Bürgermeister